

Allgemeine Bedingungen „Die Rasselkiste“

Die Rasselkiste ist eine private musikorientierte Familienbildungseinrichtung und staatlich anerkannte Krippe.

1. Vertragsabschluss

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein von den Erziehungsberechtigten ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular. Die Aufnahme erfolgt sodann nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sie erhalten hierfür eine Aufnahmebestätigung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Für die Aufnahme in der Krippe Rasselkiste wird ein Vertrag über die Betreuung ihres/seines Kindes zwischen der Rasselkiste vertreten durch den Träger Susanne Steinfels-Diehl und der/dem/den Sorgeberechtigten geschlossen.

Der/die Sorgeberechtigte/n hat/haben sich über die pädagogische Arbeitsweise informiert. Sie/er ist/sind mit ihr und den Bedingungen des Betreuungsvertrages einverstanden.

2. Vertretung der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten vertreten sich gegenseitig und bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Erklärungen rechtswirksam auch allein abgeben bzw. entgegen nehmen zu können, soweit diese Erklärungen auf Grundlage dieser vertraglichen Verpflichtung resultiert. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.

3. Leistungen

Die Rasselkiste gewährt 45 Wochen im Jahr unter anderem folgende Leistungen:

- Krabbelstube/Krippe für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- Eltern-Kind-Gruppe für Babys ab 3 Monaten
- Spielraum-Gruppe für Kinder ab einem Jahr
- Kurse zu verschiedenen und wechselnden Themenbereichen

4. Aufnahmebedingungen/Aufnahmeunterlagen Krippe:

Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien. Zur Unterzeichnung und Erfüllung des Vertrags ist der Träger der Kindertageseinrichtung bevollmächtigt.

Die Aufnahme des Kindes kann nur nach vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden. Die Gesamtzahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebslaubnis der Einrichtung nach § 45 SGB VIII und nach § 25d HKJGB.

Die Betreuung des Kindes sowie die Durchführung dieses Vertrages erfolgt nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) und dem pädagogischen Konzept der Einrichtung.

Für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung benötigt der Träger von der/dem/den Sorgeberechtigten:

- den ausgefüllten Betreuungsvertrag
- Kenntnisnahme des Merkblatts zum Infektionsschutzgesetz
- die vom Kinderarzt oder Hausarzt ausgestellte Impfbescheinigung des Kindes

Die/Der Sorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet, jegliche Änderung dieser Angaben der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

5. Allgemeine Bestimmungen zum Betreuungsumfang

Während der Eingewöhnungszeit ist der Betreuungsumfang zeitlich eingeschränkt. Er richtet sich nach dem Eingewöhnungskonzept der Rasselkiste und ist abhängig vom Fortgang des individuellen Eingewöhnungsprozesses nach Einschätzung der betreuenden Fachkraft.

Sollte das Kind nicht pünktlich abgeholt werden, so kann der Träger den Sorgeberechtigten diese zusätzliche Betreuungszeit mit 35€ je angefangener Stunde gesondert in Rechnung stellen.

6. Öffnungszeiten/Betriebsferien

In der Preiskalkulation der Monatsbeiträge sind 7 Wochen Betriebsferien (insbesondere zur Urlaubsgewährung unserer Mitarbeiter/Fortbildungen des Teams) enthalten. Eine Rückzahlung anteiliger Monatsbeiträge wegen Betriebsferien scheidet aus. Der Zeitpunkt der Betriebsferien wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, zeitweilig zu schließen, insbesondere (a) bei Krankheit des Personals, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann, (b) bei ansteckenden Krankheiten insb. nach Aufforderung des Gesundheitsamtes, (c) aus anderen zwingenden Gründen. In diesen Fällen werden Beiträge erstattet, wenn und soweit die Dauer im Kalenderjahr 2 Wochen übersteigt.

7. Beiträge

Der Beitrag ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen. Alle Beiträge für zeitlich begrenzte Kurse sind sofort nach Erhalt der Teilnahmebestätigung zu zahlen.

Die Beiträge sind zu zahlen auf das Konto:

Susanne Steinfels-Diehl, Sparkasse Dieburg, IBAN: DE 2150 8526 5100 4312 0401

Bei der Überweisung und bei Daueraufträgen sind Name des Teilnehmers, Kurs/Veranstaltung und Wochentag(e) anzugeben.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung des Beitrags (Geldeingang) kann der Platz weitergegeben werden. Für Mahnungen nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge berechnen wir eine pauschale Mahngebühr von 10 €.

Nicht wahrgenommene Kurs- oder Gruppenstunden werden nicht zurückerstattet.

Allgemeine Bedingungen „Die Rasselkiste“

8. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge (§ 1631 BGB). Durch den Betreuungsvertrag übernehmen die Fachkräfte im Auftrag des Trägers sowohl die Aufsichtspflicht als auch die gesetzlichen Aufgaben zur Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes in der Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte beginnt in dem Augenblick, in dem ihnen das Kind persönlich (in der Einrichtung) übergeben wird. Sie endet mit dem Abholen des Kindes (aus der Einrichtung), wobei die Fachkräfte von den Abholberechtigten über den Weggang des Kindes informiert werden müssen. Der Hin- und Rückweg zur Einrichtung unterliegt der Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten. Sollte das Kind von anderen Personen gebracht oder abgeholt werden, bedarf es hierzu einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.

Während Veranstaltungen, Ausflügen u. ä. die mit Sorgeberechtigten und Kindern durchgeführt werden, liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.

Die Fachkräfte entscheiden verantwortungsbewusst, welchen Freiraum sie den Kindern zusprechen, immer in Abwägung zwischen Aufsicht und Erziehung zur Selbständigkeit und Selbstbestimmung.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielzeug und sonstige persönliche Sachen.

9. Versicherungsschutz

Während der Betreuung und auf dem direkten Hin- und Nachhauseweg besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Alle Unfälle, die im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung stehen, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.

Die persönliche Haftpflicht des Kindes ist durch den Träger nicht versichert. Es wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, für Ihr Kind Haftpflichtversicherungs- und Unfallversicherungsschutz abzuschließen.

10. Regelung bei Abwesenheit und in Krankheitsfällen

Bei Erkrankung oder Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung umgehend zu informieren. Ansteckende Krankheiten des Kindes und innerhalb der Familie sind unverzüglich der Leiterin mitzuteilen. Ggf. ist die Leiterin verpflichtet, diese dem Gesundheitsamt zu melden. Mitteilungspflichten der Erziehungsberechtigten bestehen auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, psychische Probleme usw.). Ärztlich verordnete Medikamente dürfen vom Personal nicht verabreicht werden. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung gefordert werden. Fehltag der Kinder führen zu keiner Erstattung bereits geleisteter Beiträge.

11. Kündigung und Absage

Spielraumgruppe, Eltern-Kind-Gruppe: Das Vertragsverhältnis kann beidseitig mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Geschieht dies weniger als 6 Wochen vor dem vereinbarten Gruppeneintritt, so ist der erste Monatsbeitrag zu zahlen.

Krippe:

Bei Neuaufnahme in der Krippe wird der Betreuungsvertrag für 12 Monate geschlossen. Nach Ablauf der ersten 10 Monate kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des nächsten Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist ausgeschlossen. Während der ersten 4 Wochen nach Neuaufnahme, der Eingewöhnungszeit, besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des ersten Kalendermonats, falls sich herausstellt, dass das Kind oder die Erziehungsberechtigten mit der Gruppe nicht zurechtkommen.

12. Datenschutz

Der Träger und die Einrichtung erheben, speichern und nutzen die persönlichen Daten des Kindes und seiner Angehörigen im Rahmen der professionellen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 62, Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Diese erhobenen Daten dürfen an andere Stellen nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis (z. B. gesetzliche Unfallversicherung) dies erlaubt oder die betroffenen Personen zustimmen. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages werden die erhobenen Daten gelöscht, es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung oder von Seiten eines Vertragspartners ein begründetes Interesse an deren weiterer Aufbewahrung.

Im Alltag der Kindertageseinrichtung besuchen neben den Kindern, deren Familienangehörigen und sonstigen abholberechtigten Personen sowie dem Personal regelmäßig auch weitere Personen die Einrichtung, beispielsweise Eltern anderer Kinder oder solche, die sich über die Einrichtung informieren möchten, Schüler/-innen und Lehrer/-innen allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen, Kooperationspartner/-innen oder Handwerksfirmen. Diese Personen werden, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis unterliegen, auf ihre Schweigepflicht hingewiesen.

Mit ihrer/seiner Unterschrift unter den Betreuungsvertrag verpflichtet/verpflichten sich die/der Sorgeberechtigte/-n, über alle ihr/ihm/ihnen im Rahmen ihres/seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung bekannt werdenden Informationen und personenbezogenen Daten Stillschweigen zu bewahren. Das gilt insbesondere für Informationen, die das Personal, die Kinder und deren Familien betreffen. Weiterhin wird die pädagogische Arbeit in der Einrichtung zur Information der Eltern und der Öffentlichkeit auf verschiedene Art und Weise dokumentiert: durch Fotos, durch Film- oder Videoaufnahmen, durch die Internetseiten der Einrichtung aber auch bei besonderen Anlässen durch Veröffentlichungen in der Presse. Falls sie dies nicht wünsche, teilen Sie dies der Leitung/Träger mit.